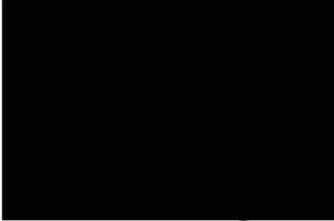




Briefanschrift: Stadt Würzburg - 97067 Würzburg

FB Verbraucherschutz,
Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung
Veitshöchheimer Str. 1 b
97080 Würzburg



Internet: <http://www.wuerzburg.de>
E-Mail:



Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
21.08.2019

Bei Antwort bitte angeben
Unser Zeichen
VVL 514/100-1736/19

Datum
12.09.2019

Sprechzeiten:
Mo - Do 8.00 – 14.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.00 Uhr

**Vollzug des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen
Verbraucherinformation (VIG);
Antrag auf Informationsgewährung vom 21.08.2019 nach dem
Verbraucherinformationsgesetz (VIG) bezüglich des Betriebes
Interimsmensa, Matthias-Lexer-Weg 25, 97074 Würzburg**

Die Stadt Würzburg erlässt gegenüber Herrn Hufen folgenden

Bescheid

I.

1. Dem Antrag auf Informationsgewährung wird stattgegeben.
2. Ihre Fragen werden folgendermaßen beantwortet:

Zu 1.

Am 27.03.2018 und 24.10.2018 haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen in dem Betrieb Interimsmensa, Matthias-Lexer-Weg 25, 97074 Würzburg stattgefunden.

Zu 2.

Bei diesen beiden Kontrollen kam es zu keinen Beanstandungen.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Bescheides sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

**Bankverbindungen für sonstige
Einnahmen:**

- Sparkasse Mainfranken Würzburg
- IBAN DE92 7905 0000 0042 0000 67
- BIC BYLADEM1SWU

- Fürstlich Castell'sche Bank Würzburg
- IBAN DE93 7903 0001 0000 0090 00
- BIC FUCEDE77XXX

- Volksbank Raiffeisenbank Würzburg e.G.
- IBAN DE17 7909 0000 0000 0002 05
- BIC GENODEF1WU1

**Bankverbindung für Steuern und
Grundabgaben:**

4. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

II.

1. Sachverhalt

Der Antragsteller stellte am 21.08.2019 per Email einen Antrag auf Informationsgewährung gemäß § 4 Absatz 1, § 2 Absatz 1 VIG.

Der Antragsteller begehrt folgende Informationen:

„1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

Interimsmensa, Matthias-Lexer-Weg 25, 97074 Würzburg

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

Unter „Beanstandungen“ verstehe ich unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFBG) oder anderen geltenden Hygienevorschriften.

Sollte es zu einer oder mehreren solchen Beanstandungen gekommen sein, beantrage ich die Herausgabe des entsprechenden, vollständigen Kontrollberichts – unabhängig davon, wie Ihre Behörde die Beanstandungen eingestuft hat (bspw. als „geringfügig“ oder „schwerwiegend“).“

Der Antragseingang wird hiermit bestätigt.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Zuständigkeit

Die Stadt Würzburg ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) in Verbindung mit Art. 21 a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz - GDVG) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 1 Verbraucherinformationsgesetz in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 GDVG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2.2 Entscheidungsgründe

Die Information wird gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 VIG antragsgemäß erteilt.

Die E-Mail vom 21.08.2019 stellt einen Antrag gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 VIG dar. Der Antrag ist hinreichend bestimmt.

Es ist ein Antrag auf Informationsgewährung gemäß § 4 Absatz 1, § 2 Absatz 1 VIG bezüglich den letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen sowie auf Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte im Falle von Beanstandungen für den Betrieb Interimsmensa, Matthias-Lexer-Weg 25, 97074 Würzburg.

2.3 Ausführungen zur Ziffer I.3

Gemäß § 5 Absatz 4 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage in den in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung.

2.4 Ausführungen zur Ziffer I.4 (Kostenentscheidung):

Dieser Bescheid und die Informationsgewährung ergehen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 VIG kostenfrei, der Verwaltungsaufwand lag unter 1.000 Euro.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form¹ erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Würzburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- ¹Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.07 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Verbraucherinformationsrechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

